

2013

# STATUTEN



<b>I. Wesen und Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
Art. 3 Der BMW GS Club Zentralschweiz besteht aus: .....	4
Art. 3 A Ordentliches Aktivmitglied mit Motorrad.....	4
Art. 3 B Ausserordentliches Aktivmitglied mit Motorrad .....	4
Art. 3 C Aktivmitglied ohne Motorrad.....	4
Art. 3 D Passivmitglieder .....	4
Art. 3 E Ehrenmitglieder .....	4
Art. 4 Rechte und Pflichten aller Mitglieder.....	5
Art. 5 Jahresbeitrag .....	5
Art. 6 Austritt.....	5
Art. 7 Ausschluss .....	5
Art. 8 Finanzielle Ansprüche an den Club .....	5
<b>III. Organisation</b>	<b>6</b>
Art. 9 Die Organe des Clubs.....	6
Art. 9 A Die Generalversammlung .....	6
Art. 9 B Der Vorstand .....	7
Art. 9 C Die Rechnungsrevisoren.....	8
Art. 10 Vereinsjahr .....	8
Art. 11 Ausserordentliche GV .....	8
<b>IV. Touren, Fahrsicherheitstrainings und Ausflüge</b>	<b>9</b>
Art. 12 Jahresprogramm .....	9
<b>V. Finanzen</b>	<b>9</b>
Art. 13 Ordentliche Einnahmen.....	9
Art. 14 Finanzielle Verbindlichkeit.....	9
Art. 15 Kommunikationsmittel .....	9
Art. 16 Haftung von Mitgliedern .....	9
<b>VI. Abstimmungen und Beschlüsse</b>	<b>10</b>
Art. 17 Abstimmungsverfahren .....	10
Art. 18 Ungültige Beschlüsse.....	10
Art. 19 Verbindlichkeit ausserhalb der Clubstatuten.....	10
<b>VII. Statutenrevision</b>	<b>10</b>
Art. 20 Gültigkeit einer Statutenrevision .....	10
<b>VIII. Auflösung des Vereins</b>	<b>10</b>
Art. 21 Gründe einer Auflösung .....	10
Art. 22 Nach einer Auflösung.....	11

## **I. Wesen und Zweck**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen BMW GS Club Zentralschweiz (bmw-gs-club.ch) besteht mit Sitz in Luzern, auf unbestimmte Dauer, ein Verein im Sinne des ZGB § 60 ff (juristische Person).  
Er ist nicht im Handelsregister eingetragen.

### **Art. 2 Zweck**

Der Club bezweckt:

- Förderung des Motorradfahrens und der Fahrsicherheit
- Durchführung sportlicher und geselliger Anlässe
- Pflege guter Kameradschaft

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Der BMW GS Club Zentralschweiz besteht aus:**

#### **Art. 3 A Ordentliches Aktivmitglied mit Motorrad**

Aktiv-Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die ein *BMW GS* Motorrad, ein *HP2 Enduro* oder deren Nachfolgemodelle fahren.

Sie müssen aktiv am Vereinsleben teilnehmen, dessen Interessen und Ziele unterstützen und fördern. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Neumitglieder müssen nach einem Probejahr von der Generalversammlung bestätigt werden.

#### **Art. 3 B Ausserordentliches Aktivmitglied mit Motorrad**

Wechselt ein ordentliches Aktivmitglied auf ein anderes BMW Motorrad Modell, also *nicht GS, HP2 Enduro* oder deren Nachfolgemodelle), so wird sein Status automatisch zum ausserordentlichen Aktivmitglied ohne Stimm- und Wahlrecht umgewandelt.

Dasselbe gilt auch, wenn auf eine Fremdmarke gewechselt wird. In diesem Fall muss es zwingend eine Reiseenduro sein, ansonsten kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

#### **Art. 3 C Aktivmitglied ohne Motorrad**

Beifahrer (Sozius) eines Aktivmitgliedes mit Motorrad. Jeweils mit den gleichen Rechten und Pflichten wie der Fahrer.

#### **Art. 3 D Passivmitglieder**

Passivmitglied des Vereins werden kann, wer die Bedingungen der andern Mitgliederarten nicht länger erfüllt und trotzdem weiter am Vereinsleben teilnehmen will.

Bei Wahlen und Abstimmungen haben Passivmitglieder kein Stimmrecht, können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

#### **Art. 3 E Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit der zwei Drittels Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

## **Art. 4 Rechte und Pflichten aller Mitglieder**

- Pflicht: Anerkennen der Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes.
- Pflicht: Anerkennen der Interessen und Pflichten des BMW GS Club Zentralschweiz.
- Pflicht für Aktivmitglieder: Teilnahme an mindestens zwei Anlässen pro Jahr, die vom BMW GS Club Zentralschweiz durchgeführt werden.
- Pflicht für Aktivmitglieder: Teilnahme an der Generalversammlung.
- Pflicht: Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Generalversammlung wird ein Betrag von CHF 20.00 eingezogen.
- Recht: Ordentliche Aktivmitglieder besitzen an der Generalversammlung ein Stimm - und Wahlrecht.
- Pflicht: Die Mitglieder sind für das ihnen anvertraute Material des Vereins verantwortlich. Bei unsorgfältiger Behandlung kann der Verein für die Instandstellung von anvertrautem Vereinsmaterial auf das Mitglied Regress nehmen.
- Pflicht: Es ist nicht gestattet, das Vereinslogo abzuändern und/oder für kommerzielle Zwecke oder Reproduktionen zu verwenden.

Der Antrag zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Durch seine Unterschrift anerkennt der/die Antragssteller/in die Vereinsstatuten ohne Vorbehalt.

## **Art. 5 Jahresbeitrag**

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jeweils durch den Vorstand festgelegt und an der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Der Jahresbeitrag kann an der GV in bar bezahlt werden, spätestens aber 30 Tage nach der GV. Neuen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag ab Eintrittsdatum pro rata temporis in Rechnung gestellt.

## **Art. 6 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Durch den Tod eines Vereinsmitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **Art. 7 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen schwerer Pflichtvernachlässigung, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung und erfolgter GV, oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschlussverfügung innert 14 Tagen schriftlich an den Vorstand den Rekurs erheben. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. **Gerichtsstand ist Luzern.**

## **Art. 8 Finanzielle Ansprüche an den Club**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages. Des Weiteren besteht auch kein Anspruch auf das Clubvermögen.

## **III. Organisation**

### **Art. 9 Die Organe des Clubs**

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 9 A Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal des neuen Vereinsjahrs statt.

Für die Beschlussfähigkeit der GV ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden sowie Ort und Zeit zu erfolgen.

Die statuarischen Geschäfte sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes (Ressort-Jahresberichte)
- Genehmigung der Vereinsrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages (Budget) und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Reglementen, Vereinbarungen und weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- Statutenänderungen auf Antrag
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über Zugehörigkeiten von Verbänden
- Wahl für Kommissionen von besonderen Aufgaben
- Wahl des Clublokals (erfolgt nur, wenn ein anderes vorgeschlagen wird)

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, müssen 60 Tage vor der GV an den Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 9 B Der Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins, umfasst 5 Mitglieder und kann auf 7 Mitglieder erweitert werden. Er besteht aus:

- **Präsident**  
Leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Club als Einziger nach aussen und überwacht die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. An der GV hat er einen Jahresbericht zu erstatten. Die verbindliche Unterschrift des Clubs führt er kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. In Verbindung mit den Revisoren ist es ihm jederzeit gestattet eine Kassenrevision anzuordnen.
- **Aktuar**  
Führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz. Er führt die Unterschrift kollektiv mit dem Präsidenten.
- **Kassier**  
Besorgt das Kassenwesen und ist für getreue Verwaltung persönlich haftbar. Spätestens bis am 31. Januar hat er die Bücher abzuschliessen und den Revisoren vorzulegen. An der GV hat er über die Finanzen Bericht zu erstatten. Er führt die Unterschrift kollektiv mit dem Präsidenten.
- **Sportchef**  
Ist verantwortlich für die Organisation und Ausführung von Touren und Fahrsicherheits-trainings. Er kann nötigenfalls einen geeigneten Stellvertreter bestimmen. Vor Saisonbeginn hat er dem Vorstand ein provisorisches Jahresprogramm vorzulegen. An der GV hat er einen Jahresbericht zu erstatten.
- **Beisitzer**  
Ist Materialverwalter und steht den anderen Vorstandsmitgliedern nötigenfalls zur Verfügung. Die Vorstandsmitglieder sind dem Präsidenten zuhanden des Jahresberichts rapportpflichtig.

Die Vorstandsmitglieder werden an der GV durch Einzelabstimmung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich unter der Führung des Präsidenten und ist ermächtigt, eines seiner Mitglieder zum Vizepräsident zu ernennen.

Der Vorstand bestimmt den Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung.

Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stichentscheide werden durch den Präsidenten gefällt.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Kommissionen aus dem Kreis der Mitglieder bestellen. Jede Kommission arbeitet nach einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft. In jede Kommission ist mindestens ein Vorstandsmitglied zu delegieren, welches die Einhaltung dieses Pflichtenheftes sicherstellt.

Der Vorstand kann ein Aktivmitglied, das sich während des Vereinsjahres durch ausserordentliche Verdienste qualifiziert hat, für 1 Jahr zum Mitglied des Jahres ernennen.  
(Befreiung Jahresbeitrag für ein Jahr)

Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem BMW GS Club Zentralschweiz aus, erlischt gleichzeitig sein Mandat im Vorstand.

### **Art. 9 C Die Rechnungsrevisoren**

Zwei Mitglieder, welche nicht im Vorstand amten, werden von der GV als Rechnungsrevisoren gewählt. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht. An der GV wird jeweils ein Revisor in Reserve gewählt.

### **Art. 10 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

### **Art. 11 Ausserordentliche GV**

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder sind ermächtigt, eine ausserordentliche GV einzuberufen.



## **IV. Touren, Fahrsicherheitstrainings und Ausflüge**

### **Art. 12 Jahresprogramm**

Der Vorstand stellt alljährlich ein Jahresprogramm zusammen und legt dieses der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

## **V. Finanzen**

### **Art. 13 Ordentliche Einnahmen**

Die ordentlichen Kassen-Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträge Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge Passivmitglieder
- Sponsoren-Beiträge
- Reingewinn von Veranstaltungen

### **Art. 14 Finanzielle Verbindlichkeit**

Für finanzielle Verbindlichkeit haftet alleine das Clubvermögen.

### **Art. 15 Kommunikationsmittel**

Der Verein verfügt über attraktive Kommunikationsmittel mit dem interessierte Kreise über die Vereinsaktivitäten informiert werden. Die Kosten werden durch die ordentlichen Vereinsmittel gedeckt.

### **Art. 16 Haftung von Mitgliedern**

Mitglieder und Neuanwärter, welche nicht den Statuten entsprechende Rechtsgeschäfte für den Verein eingehen, haften für einen allfälligen Schaden persönlich.

## VI. Abstimmungen und Beschlüsse

### **Art. 17 Abstimmungsverfahren**

Bei Abstimmungen gilt das offene Handmehr, wenn nicht der Grund zur geheimen Abstimmung vorliegt oder dieses verlangt wird. Der Entscheid findet statt durch Stimmenmehrheit. Diese wird von 2 Stimmezählern, die die Versammlung wählt, bekannt gegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder der Vorsitzende.

### **Art. 18 Ungültige Beschlüsse**

Versammlungsbeschlüsse, welche mit den Statuten in Widerspruch stehen, sind ungültig.

### **Art. 19 Verbindlichkeit ausserhalb der Clubstatuten**

Für alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die allgemein rechtsgültigen Bestimmungen des ZGB und OR über das Vereinsrecht.

## VII. Statutenrevision

### **Art. 20 Gültigkeit einer Statutenrevision**

Eine gänzliche oder teilweise Statutenrevision kann nur an einer GV vorgenommen werden.

Der Beschluss auf Revision ist nur rechtsgültig, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind. Ist die Revision im Grundsatz beschlossen, so ist zur Annahme der einzelnen Abänderungsvorschläge nur das einfache Stimmenmehr erforderlich.

Anträge, welche eine Revision der Statuten oder einzelner Artikel bedingen, müssen spätestens 60 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## VIII. Auflösung des Vereins

### **Art. 21 Gründe einer Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst:

- Wenn die Auflösung an einer GV von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
- wenn die Mitgliederzahl so tief gesunken ist, dass der ordentliche Vorstand nicht mehr bestellt werden kann.

## **Art. 22 Nach einer Auflösung**

Bei einer Auflösung des Clubs wird das Material veräussert und das ganze Vermögen fällt der Paraplegiker – Stiftung Nottwil zu. Die Akten gehen an den letzten Präsidenten.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13.3.2013 in Kraft.

Die Statuten werden in 4facher Ausführung angefertigt und wie folgt hinterlegt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Post
- Bank

### **Der Präsident**

Marcos Segui

### **Der Aktuar**

Oliver Abächerli